



## **Besondere Beförderungsbedingungen der DB Regio AG zu den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) mit Entschädigungsbedingungen für Jahreskarteninhaber**

### **1. Geltungsbereich:**

- 1.1. Die nachfolgenden Beförderungsbedingungen finden Anwendung für Verkehre der DB Regio AG auf den in den Verkehrsverbund Tirol (VVT) einbezogenen Streckenabschnitten
  - Vils - Garmisch-Partenkirchen der Außerfernbahn (Kursbuchstrecke 973 / 965) und
  - Garmisch-Partenkirchen - Mittenwald der Mittenwaldbahn (Kursbuchstrecke 960).
- 1.2. Der in Deutschland gelegene Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Griesen (Oberbayern) und Mittenwald wird dabei nachfolgend als „deutscher Korridor“ bezeichnet. Er gehört nicht zum Verbundgebiet des VVT, jedoch sind im Sinne der Bezeichnung als erweiterter Korridor einige Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVT auch für den deutschen Korridor anwendbar. Näheres regeln die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVT bzw. ggf. im Folgenden die Regelungen dieser „Besondere Beförderungsbedingungen der DB Regio AG zu den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbunds Tirol (VVT)“.
- 1.3. Bei den auf diesen Strecken verkehrenden Zügen der Zuggattung Interregio-Express (IRE), Regional-Express (RE) und Regionalbahn (RB) handelt es sich um Regionalverkehr im Sinne des § 2 (3) des Bundesgesetzes über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz - EisbBFG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.) I Nr. 40/2013 vom 25. Februar 2013.

### **2. Tarifsysteem: Grundsätze**

- 2.1. Soweit in diesen Bedingungen nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten innerhalb des Verbundraums Tirol des VVT ausschließlich die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVT (Verbundexklusivität). Ausgenommen hiervon sind Sonderangebote von DB und ÖBB entsprechend den Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen.
- 2.2. Für Fahrten, die außerhalb des Verbundraums in Deutschland beginnen und enden, gelten die Bestimmungen des Deutschlandtarifs (im Folgenden als „DT-“ bezeichnet). Das gilt auch für Fahrten im Transit durch den österreichischen Abschnitt der Außerfernstrecke, also mit Grenzübertritt in Ehrwald und Vils.
- 2.3. Der DT gilt ebenfalls für grenzüberschreitende Fahrten, die im Verbundraum Tirol beginnen und außerhalb der grenzüberschreitenden Zone Mittenwald in Deutschland enden oder umgekehrt.
- 2.4. Für Fahrten, die im Verbundraum Tirol beginnen und außerhalb des Verbundraums in Österreich enden oder umgekehrt, gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sowie ergänzend die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten ohne (integrierte) Reservierung (SCIC-NRT) des die Fahrkarte ausgebenden Unternehmens.

### **3. Anerkennung von Angeboten des DT**

- 3.1. Abweichend von der Verbundexklusivität werden auf dem Streckenabschnitt von Vils bis Mittenwald das „Bayern-Ticket“, das „Regio-Ticket Werdenfels“ und das „Regio-Ticket Werdenfels + Innsbruck“ nach dem DT anerkannt.
- 3.2. Ebenso werden hier entsprechend Nr. 3.5 DT die Bahn Card 25 bzw. 50 sowie die BahnCard 100 der DB nach den BahnCard-Bestimmungen der BB Personenverkehr der DB anerkannt. Gegen Vorlage der „BahnCard“ werden deshalb den Ermäßigungsstufen (25/50) entsprechend rabattierte Fahrkarten nach dem DT für einfache beziehungsweise Hin- und Rückfahrt ausgegeben.

### **4. Anerkennung der ÖBB VORTEILScard und des KlimaTicket Ö**

- 4.1. Verkehr aus dem Verbundraum in den deutschen Korridor hinein sowie von Kempten nach Mittenwald:  
Für die ÖBB-VORTEILScard Jugend / Classic / Family werden um 50% ermäßigte Fahrkarten des DT (für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt) für den Streckenabschnitt zwischen Kempten und Mittenwald ausgegeben. Für diese Fahrkarten finden die Bestimmungen des DT über die BahnCard 50 entsprechende Anwendung. Für die Streckenteile in Tirol werden separate ÖBB-Fahrkarten mit 45% VORTEILScard-Ermäßigung ausgegeben. Für andere VORTEILScards werden Fahrkarten nach den Bestimmungen des VVT-Tarifs ausgegeben.
- 4.2. Binnenverkehr Außerfernbahn:  
Bei Vorlage der VORTEILScard werden um 50% ermäßigte Fahrkarten nach dem DT ausgegeben. Für diese Fahrkarten werden die Bestimmungen über die BahnCard 50 entsprechend angewandt. Dies gilt nicht für die ÖBB VORTEILScard Senior und den Tiroler Familienpass (VVT), weil bei deren Vorlage Fahrkarten nach dem VVT-Tarif ausgegeben werden.
- 4.3. KlimaTicket Ö:  
Das KlimaTicket Ö gilt auf allen Verbundlinien des VVT gemäß den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes im ein- und ausbrechenden Verkehr in/aus den Verbundraum Tirol (Ausstieg).

### **5. Behinderte Reisende**

- 5.1. Behinderte Reisende erhalten im österreichischen Teil des VVT grundsätzlich keine Ermäßigung.
- 5.2. Abweichend hiervon genießen behinderte Reisende mit deutschem Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke Freifahrt aus Richtung Mittenwald beziehungsweise Garmisch-Partenkirchen bis Ehrwald Zugspitzbahn sowie aus Richtung Kempten bis Vils. Sie können im Anschluss daran bis zu ihrem Ziel auf der Außerfernbahn eine VVT-Fahrkarte zum Normalpreis erwerben. Fahrpreisermäßigungen nach dem DT wie z.B. die BahnCard werden anerkannt. Trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“, fahren Begleitpersonen des behinderten Reisenden über die gesamte Strecke frei.
- 5.3. Die Bestimmungen des VVT-Tarifs für behinderte Reisende (Nummern 6.5 - 6.7 VVT-Tarif) bleiben unberührt.

## **6. Fahrradbeförderung**

- 6.1. Entsprechend Nr. 2.7.2 des VVT-Tarifs gilt für die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen der DB Regio grundsätzlich der DT (Tarifteil A, Nr. 7). Dabei ist für Fahrten auf der Außerfernbahn zwischen Kempten und Garmisch-Partenkirchen mit Start und/oder Ziel in Deutschland vor Fahrtantritt der Erwerb einer Fahrradta-geskarte Bayern oder eines BaSTi(R) – Bayerisches SPNV-Ticket Rad erforder-lich.
- 6.2. Zusätzlich wird in den Zügen für reine Binnenrelationen im VVT das VVT Tagesti-cket Fahrrad anerkannt; dabei finden gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen des DT Anwendung.

## **7. Vertrieb**

- 7.1. Der Verkauf von Verbundfahrkarten durch die DB erfolgt in den Zügen, im Kun-dencenter Reutte und im Kundencenter Garmisch-Partenkirchen. Jahres Tickets werden nur durch die VVT GmbH ausgegeben. Gruppentickets zum VVT-Tarif können nicht im Zug erworben werden.
- 7.2. Das Tarifangebot des VVT besteht aus
  - 7.2.1. Fahrkarten zum Normalpreis:
    - a) Einzeltickets
    - b) Einzelticket Family
    - c) Tagesticket Tirol 2Plus
    - d) Euregio Tagesticket 2Plus
    - e) Wochentickets
    - f) Monatstickets
    - g) KlimaTickets Tirol
    - h) Schulticket Tirol und Leharticket Tirol
    - i) Tagesticket Fahrrad
  - 7.2.2. Ermäßigte Tickets:
    - a) Einzelticket Kind
    - b) Einzelticket Jugend
    - c) Einzelticket Senior
    - d) Einzelticket Spezial
    - e) Einzelticket Family light
    - f) Semesterticket
    - g) KlimaTicket Tirol U26
    - h) Euregio Ticket Students
    - i) KlimaTicket Tirol SeniorIn
    - j) KlimaTicket Tirol Spezial
- 7.3. VVT-Fahrkarten berechtigen zur Nutzung aller Züge der Produktklasse C der DB (RE, RB) im Verbundraum Tirol auf der Grundlage des VVT-Tarifs. Zeitkarten der

VVT gelten nur für Fahrten, die im Verbundraum Tirol des VVT beginnen und enden. Sie gelten nicht für Fahrten, die in Deutschland beginnen oder enden. Ausgenommen davon ist Mittenwald. Bis zum Bahnhof Mittenwald bzw. die Zone Mittenwald werden sämtliche Tickets des VVT akzeptiert, sofern die Fahrt nicht in Deutschland startet oder endet. Des Weiteren berechtigen gültige Zeitkarten im VVT-Tarif mit Bezug zur Außerfernbahn zum Ein- und/oder Ausstieg von Personen im deutschen Korridor.

- 7.4. Die Nutzung von Zügen der Produktklasse ICE und IC/EC der DB mit VVT-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

## **8. Entschädigungsbedingungen für VVT KlimaTicket-Inhaber/Jahreskarteninhaber**

- 8.1. Die DB Regio AG garantiert auf den von ihr als Beförderer befahrenen österreichischen Strecken im Gebiet des VVT eine Pünktlichkeit von 95%. Der Pünktlichkeitsgrad auf den Streckenabschnitten "Pfronten Steinach - Reutte" bzw. „Reutte - Griesen (OBB)“ wird von DB Regio jeweils einmal pro Monat ermittelt. Ausgefallene Züge werden nicht betrachtet. Mit einer Verspätung von bis zu 5 Minuten und 29 Sekunden gelten Züge als pünktlich. Mit einer Verspätung ab 5 Minuten und 30 Sekunden gelten sie als verspätet.
- 8.2. Wenn dieser Pünktlichkeitsgrad nicht erreicht wird, erhalten Inhaber einer Jahreskarte/eines VVT KlimaTickets eine Entschädigung wie folgt:
- a) Für jeden Monat, in dem die Züge der DB Regio nicht zu 95% pünktlich waren, erhalten die VVT KlimaTicket-Inhaber/Jahreskarteninhaber eine Entschädigung von 10% des rechnerisch auf diesen Monat entfallenden Fahrpreises des konkret auf diese Strecke entfallenden Bahnanteiles eines VVT KlimaTickets/einer Jahreskarte. Dabei werden die Beträge auf 50-Cent-Beträge auf- oder abgerundet, wobei Beträge bis 25 Cent abgerundet und Beträge über 25 Cent aufgerundet werden.
  - b) Wenn die DB Regio AG während der Gesamtlaufzeit des VVT KlimaTickets/der Jahreskarte in keinem Monat zu 95 % pünktlich war, hat der Inhaber des VVT KlimaTickets/der Jahreskarte Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des vollen Fahrpreises einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte für die vom Fahrgast befahrene Bahnstrecke.
- 8.3. Die Verspätungsentschädigung erfolgt entweder in Gutscheinform oder in Form eines Geldbetrages abzugsfrei auf das Bankkonto des VVT KlimaTicket-Inhabers/Jahreskarteninhabers.
- 8.4. Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Jahreskarteninhaber /VVT KlimaTicket-Inhaber zuvor auf der Website des VVT anmeldet. Das Verfahren dazu ist auf dieser Einstiegswebseite beschrieben: [www.vvt.at/Fahrgastrechte](http://www.vvt.at/Fahrgastrechte). Den persönlichen Zugangscode für seine Anmeldung erhält der Jahreskarteninhaber /VVT KlimaTicket-Inhaber nach dem Kauf der Jahreskarte/des VVT KlimaTickets automatisch per Post. Über diese Website ist auch der Zugang zur Internetseite der DB Regio möglich, aus der sich der jeweilige Pünktlichkeitswert für die Strecke entnehmen lässt.
- 8.5. Vom Nichterreichen des in Nr. 8.1 genannten Pünktlichkeitsgrades wird der Jahreskarteninhaber /VVT KlimaTicket-Inhaber unaufgefordert nach Ablauf der Geltungsdauer des VVT KlimaTickets/der Jahreskarte verständigt.

- 8.6. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die VVT- Jahreskarte/das VVT Klima-Ticket zur Beförderung auf dem Streckenabschnitt berechtigt, der von DB Regio bedient wird.
- 8.7. Bei der Berechnung der Verspätung bleiben Beförderungen ausschließlich im Bereich von Stadtverkehren bzw. Verbund-Kernzonen ebenso außer Betracht wie Beförderungen im Fernverkehr oder mit regionalen Kraftfahrlinien (Bussen). Ebenso wird der Beförderungspreisanteil von Jahreskarten /VVT KlimaTickets für Kernzonenbereiche bzw. für Kraftfahrlinien-Strecken nicht berücksichtigt.
- 8.8. Ausgenommen von der Verspätungsentschädigung sind Verspätungen bei Stadtverkehren und in Verkehrsverbund-Kernzonen, im Fernverkehr oder mit regionalen Kraftfahrlinien. Wir berücksichtigen auch nicht den Beförderungspreisanteil von Jahreskarten/VVT KlimaTickets für Kernzonenbereiche und für Kraftfahrli-nien.
- 8.9. Wenn die Ein- und Ausstiegsstelle des Jahreskarteninhabers/VVT KlimaTicket-Inhabers in unterschiedlichen Streckenabschnitten liegen, errechnen wir ein arithmetisches Mittel der von uns ermittelten Pünktlichkeitsgrade jener Streckenab-schnitte, auf denen er zwischen Ein- und Ausstiegsstelle befördert wird.

## **9. Sonstige Fahrgastrechte**

- 9.1. Unberührt bleiben die sonstigen Fahrgastrechte nach den jeweils anwendbaren Tarifen sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind insbesondere:
  - a) für grenzüberschreitende Fahrten sowie innerdeutsche bzw. innerösterreichische Fahrten die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahr-gäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung; Amtsblatt L 172/1 vom 17. Mai 2021);
  - b) ergänzend für innerdeutsche Fahrten die Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO) vom 4. August 2023 (deutsches Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 208 vom 7. August 2023);
  - c) ergänzend für innerösterreichische Fahrten das Bundesgesetz über die Ei-senbahnbeförderung und die Fahrgastrechte – Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz (EisbBFG) vom 25. Feber 2013 (österreichisches Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 40 vom 25. Februar 2013).
- 9.2. Als innerdeutsche beziehungsweise innerösterreichische Fahrten gelten dabei auch diejenigen Fahrten, die in ein und demselben Land beginnen und enden, aber im Transit durch das andere Land führen.